

Kleine Anfrage

der Abg. Bernhard Eisenhut und Ruben Rupp AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Altersüberprüfungen bei angeblich minderjährigen Flüchtlingen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele angeblich minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2023 und 2024 registriert und wie viele hiervon einer Altersfeststellung unterzogen?
2. Wie setzen sich diese Flüchtlinge nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Herkunftsstaat zusammen?
3. Durch welche Methoden wurden die Altersfeststellungen in welcher jeweiligen Häufigkeit durchgeführt?
4. Welche Stellen entscheiden, ob und durch welche Methode eine Altersfeststellung durchgeführt wird?
5. Welche Stellen führen diese Altersfeststellungen durch?
6. Zu welchen Ergebnissen führten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Methoden, die Altersfeststellungen, insbesondere hinsichtlich der Abweichungen zwischen dem zuvor angegebenen und dem tatsächlichen Alter?
7. In wie vielen Fällen konnte festgestellt werden, dass die betreffenden Personen entgegen der vorherigen Angaben nicht minderjährig waren?
8. Welche Kosten entstanden im erfragten Zeitraum für diese Altersfeststellungen?
9. Inwiefern sieht sie Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Zuzug von minderjährigen Flüchtlingen für sich oder die Verwaltungen auf der Ebene der Kreise oder der Kommunen?

18.11.2024

Eisenhut, Rupp AfD

Eingegangen: 18.11.2024/Ausgegeben: 17.12.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Hinsichtlich der Debatte um minderjährige Flüchtlinge liegt der Fokus zumeist auf jenen, welche als unbegleitet gelten. Darüber hinaus stellen jedoch auch minderjährige Flüchtlinge in der Obhut von Erziehungsberechtigten eine Herausforderung für die Gesellschaft und das Sozialsystem dar. Demzufolge wird um die Darlegung der erfragten Erkenntnisse ersucht.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 Nr. JUMRV-1327-24/11/5 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele angeblich minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2023 und 2024 registriert und wie viele hiervon einer Altersfeststellung unterzogen?*
2. *Wie setzen sich diese Flüchtlinge nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Herkunftsstaat zusammen?*
3. *Durch welche Methoden wurden die Altersfeststellungen in welcher jeweiligen Häufigkeit durchgeführt?*
4. *Welche Stellen entscheiden, ob und durch welche Methode eine Altersfeststellung durchgeführt wird?*
5. *Welche Stellen führen diese Altersfeststellungen durch?*
6. *Zu welchen Ergebnissen führten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Methoden, die Altersfeststellungen, insbesondere hinsichtlich der Abweichungen zwischen dem zuvor angegebenen und dem tatsächlichen Alter?*
7. *In wie vielen Fällen konnte festgestellt werden, dass die betreffenden Personen entgegen der vorherigen Angaben nicht minderjährig waren?*
8. *Welche Kosten entstanden im erfragten Zeitraum für diese Altersfeststellungen?*

Zu 1. bis 8.:

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der Begründung der Drucksache 17/7850 werden nur die Minderjährigen betrachtet, die sich begleitet im Familienverbund im Bundesgebiet aufhalten.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage 1 und entsprechend die auf Frage 1 bezugnehmenden weiteren genannten Fragen auf Minderjährige beziehen, die in den Jahren 2023 und 2024 in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes registriert wurden. Eine Kategorie „angeblich minderjährige Flüchtlinge“ wird dabei in der Erstaufnahme nicht verwendet. Entsprechend liegen auch keine statistischen Daten im Sinne der genannten Fragen vor.

9. *Inwiefern sieht sie Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Zuzug von minderjährigen Flüchtlingen für sich oder die Verwaltungen auf der Ebene der Kreise oder der Kommunen?*

Zu 9.:

Minderjährige gehören zur Gruppe der nach § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) schutzbedürftigen Personen, deren besondere Belange bei der Ausführung des FlüAG durch die Aufnahmebehörden berücksichtigt werden. Bei der Aufnahme, Unterbringung sowie Betreuung minderjähriger Geflüchteter ist demnach

der speziellen Situation dieser Personengruppe Rechnung zu tragen. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) enthält Regelungen, mit denen den speziellen Bedürfnissen von minderjährigen Flüchtlingen Rechnung getragen wird (z. B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe). Diese Bedarfe sind für die Berechnung des Leistungsanspruchs durch die AsylbLG-Leistungsbehörden auch auf Ebene der unteren Aufnahmebehörden zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Erstaufnahme liegt die Herausforderung im Zusammenhang mit dem Zuzug von minderjährigen Geflüchteten in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten insbesondere darin, die Kinder und Jugendlichen und ihre Begleitpersonen trotz der verhältnismäßig kurzen Verweildauer möglichst bedarfsgerecht zu betreuen und zu versorgen.

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können von minderjährig (begleiteten) Geflüchteten und in Deutschland geborenen jungen Menschen grundsätzlich gleichermaßen in Anspruch genommen werden. Besondere Herausforderungen werden in diesem Zusammenhang vonseiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nicht gesehen.

Aufgrund des kontinuierlichen Zuzugs von Geflüchteten sind die Schulen gefordert, auch unterjährig zusätzliche Kapazitäten bereitzustellen. Aufgrund von Engpässen bei der Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte ist es jedoch nicht immer möglich, Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar einen Schulplatz anbieten zu können, wobei die besondere Situation von minderjährigen Geflüchteten berücksichtigt wird.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration